

Bei Ehekonflikten, von denen minderjährige Kinder betroffen werden, gibt es vor allem zwei grundsätzliche Ansatzpunkte für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und das Zusammenwirken mit staatlichen Organen, die in einem Verfahren entweder allein oder auch gemeinsam bestehen können.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zur Einwirkung auf ehegefährdende Faktoren

Der eine Ansatzpunkt sind die ehezerrüttenden oder ehegefährdenden Faktoren, die primär die Spannungen zwischen den Ehegatten verursachen. Wenngleich die Wurzeln für die Existenz dieser Faktoren nicht eigentlich im Verhältnis der Ehegatten zu den Kindern liegen, so berühren sie doch die Entwicklung der Kinder im Falle einer Scheidung einschneidend.

Die Einwirkung auf äußere Faktoren kann oft nur durch das Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Organen bzw. den Leitern der Betriebe erfolgen, da es sich hier, wie z. B. bei ungünstigen Wohn- und Arbeitsbedingungen, um gesellschaftliche Probleme handelt, die in der Verantwortung verschiedener Organe liegen. Zur Verantwortung dieser Organe gehört es, ihre Möglichkeiten zu nutzen, um die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu unterstützen. Dafür ein Beispiel:

Der Kläger wohnte von Frau und Kindern getrennt. Er hatte von der Abt. Wohnraumlentkung die Zuweisung eines Zimmers erwirkt. Die Klage wurde abgewiesen und gegenüber dem Rat der Stadt die Wohnraumzuweisung kritisiert. Der Vorsitzende des Rates hat daraufhin die Zuweisung zurückgezogen, eine gründliche Auswertung der Gerichtskritik mit der Abt. Wohnraumlentkung durchgeführt und Maßnahmen festgelegt, um derartige falsche Entscheidungen in Zukunft auszuschließen.

Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie über den Einzelfall hinaus durch das Gericht auf eine Verbesserung der Arbeitsweise der staatlichen Organe hingewirkt werden kann. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Gericht auch dazu verpflichtet gewesen wäre, entsprechende Hinweise an die Organe für Wohnungswirtschaft zu geben, wenn es in der Rechtsauskunft Kenntnis von einem solchen Sachverhalt erhalten oder sich dieser z. B. während der Aussetzung eines Verfahrens ergeben hätte.

Sind die ehegefährdenden Faktoren durch rückständige Denk- und Lebensgewohnheiten eines Ehegatten charakterisiert, so sollte vor allem der erzieherische Einfluß des Arbeitskollektivs genutzt werden. Mitunter kann in solchen Fällen über den erzieherischen Einfluß des Kollektivs auf einen Ehegatten auch eine erzieherische Wirkung des Verfahrens auf veränderungsbedürftiges Verhalten einzelner Mitglieder des Kollektivs erreicht werden. Dies wird insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn sich das Verhalten des Kollektivs begünstigend auf einen Ehegatten ausgewirkt hat. Dafür folgendes Beispiel:

Die Ehescheidungsklage wurde vor allem im Interesse der beiden minderjährigen Kinder abgewiesen. Das Kreisgericht hat von der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte aus dem Arbeitskollektiv der Klägerin abgesehen, weil es bereits in anderen Eheverfahren festgestellt hatte, daß von diesem Kollektiv offensichtlich kein positiver Einfluß ausgeht. Die Ursache des Ehekonflikts bestand in einem eheabträglichen Verhalten der Klägerin, das beim Verklagten berechtigt den Verdacht aufkommen ließ, die Klägerin habe ein Verhältnis mit einem Arbeitskollegen. Begünstigt wurde das Verhalten der Klägerin durch das Kollektiv, in dem es

üblich war, daß die Kollegen jeden Anlaß /u ausgedehnten, mit Alkoholgenuß verbundenen Feiern nutzten. Der in das Berufungsverfahren einbezogene Vertreter des Arbeitskollektivs des Verklagten, der die Probleme im Betrieb der Klägerin kannte, kritisierte die Einstellung der Leitung und der Kollegen des Betriebes zur sozialistischen Moral. Auf Grund des Hinweises des Kreisgerichts auf weitere Eheverfahren von Mitarbeitern dieses Betriebes führte der Senat unter Mitwirkung des FDGB-Kreisvorstandes eine Aussprache mit den Werkträgern des Betriebes durch, in der über den Einzelfall hinaus die gesellschaftliche Verantwortung des einzelnen und der Kollektive für Ehe und Familie dargelegt wurde.

Dieses Beispiel macht deutlich, daß sich u. U. auch erst aus Feststellungen in mehreren Verfahren Ansatzpunkte für eine erzieherische Einflußnahme ergeben können.

Eine besondere Verantwortung für das Wirksamwerden des erzieherischen Einflusses auf das Verhalten der Ehegatten tragen die Gerichte im Falle der Aussetzung des Verfahrens. Die insbesondere bei den Kreisgerichten Leipzig (Stadtbezirk Süd) und Borna festgestellte Praxis, daß bei Aussetzung des Verfahrens in allen geeigneten Fällen Schöffen zur Unterstützung der Ehegatten bei der Wiederherstellung der Eheharmonie herangezogen werden, hat sich bewährt.

So wurde z. B. vom Kreisgericht Leipzig (Stadtbezirk Süd) nach der Aussetzung eines Verfahrens das Arbeitskollektiv des Verklagten verständigt und die Betreuung der Ehegatten durch die an der Verhandlung beteiligten Schöffen festgelegt. Die Ursache des Konflikts der seit 1962 bestehenden Ehe, aus der vier Kinder hervorgegangen sind, bestand im übermäßigen Alkoholgenuß des Mannes und in seiner mangelnden ehelichen Treue. Nach Ablauf der Aussetzungsfrist hat die Klägerin die Klage zurückgenommen, weil die Parteien sich infolge eines veränderten Verhaltens des Verklagten ausgesöhnt hatten. Dieses Ergebnis ist maßgeblich auf das aktive erzieherische Wirken der Schöffen zurückzuführen.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Interesse der Entwicklung und Erziehung der Kinder

Ein zweiter wichtiger Ansatzpunkt für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen ist gegeben, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß durch den Ehekonflikt die Entwicklung der Kinder tatsächlich oder voraussehbar beeinträchtigt wird, und zwar insbesondere durch Vernachlässigung ihrer Fürsorge, durch negative Auswirkungen des Ehekonflikts auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder u. a. m. Das muß vor allem bei Ehen mit mehreren minderjährigen Kindern gelten, bei denen während des Verfahrens und im Hinblick auf eine mögliche Scheidung schwierige soziale und erzieherische Probleme entstehen.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und staatlicher Organe sollte hier vor allem darauf gerichtet werden, den Eltern ihre Erziehungspflichten gegenüber den Kindern und der Gesellschaft bewußt zu machen und Schwierigkeiten bei der Ausübung dieser Pflichten beseitigen zu helfen. Dabei sollte zunächst im Interesse der Kinder davon ausgegangen werden, daß auch beeinträchtigte Beziehungen zwischen Ehegatten noch eine ausreichende Grundlage für die gemeinsame Erziehung der Kinder sein können./5/ Mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte und der zuständigen staatlichen Organe sollten

/5/ Vgl. Rohde, „Erhaltung von Ehen im Interesse minderjähriger Kinder“, NJ 1970 S. 319 ff. (321).